

BESCHLUSS

Beschlussorgan:
Gemeindevertretung

Sitzung vom:
04.09.2024

Niederschrift zur Sitzung
GVD/002/2024

TOP 11.1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Kurabgabesatzung) **Vorlage: 2-026/24**

Kurzbeschluss: mehrheitlich beschlossen
Abstimmung: Ja 7 Nein 1 Enthaltung 3
Beschluss-Nr. 2-019/2024

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 04.09.2024 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen sowie die angefügte Kalkulation (Anlage 1) in der vorliegenden Fassung

Begründung:

Aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraums beauftragte die Kurverwaltung des Ostseebads Dierhagen Herrn Arndt Krischok mit der Neukalkulation der Kurabgabe für die Gemeinde.

Mit der Neukalkulation für die Jahre 2024-2028 ergeben sich neue Kurabgabesätze und damit wird auch die Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen notwendig.

Dabei wurde zunächst die Präambel angepasst.

Weitere Satzungsänderungen werden vorgeschlagen:

§ 1 – Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

Für eine bessere Übersicht wird der Paragraph in die Absätze 1-3 untergliedert.

Der Absatz 3 wird neu hinzugefügt und berechtigt die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen zum Einzug der Kurabgabe.

§ 5 – Höhe der Kurabgabe

Absatz 1

Die Kalkulation der Kurabgabe ergab folgende kostendeckende Kurabgabesätze:

Hauptsaison	2,75 EUR
Nebensaison	2,22 EUR
Jahreskur	69,58 EUR

Die Höhe der Kurabgabe wird wie folgt festgelegt:

	<u>Vollzahler</u>	<u>ermäßigt</u>
Hauptsaison 01.05.-30.09.	2,75 EUR	2,00 EUR
Nebensaison 01.10.-30.04.	2,20 EUR	1,50 EUR

Absatz 3

Die Jahreskurabgabe wird kostendeckend in Höhe von 69,58 EUR erhoben.

Hinweis aus der Finanzverwaltung:

Alle von der Kalkulation abweichenden Beträge müssen durch die Gemeinde selbst ausgeglichen werden.

Der öffentliche Anteil, den die Gemeinde trägt, beträgt lt. Kalkulation 22,32 % und entspricht 399.317 EUR.

Die Kalkulation und auch die Anlage zum Bericht der Kalkulation sind als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigelegt.

In der dieser Beschlussvorlage beigelegten 1. Änderung zur Satzung (Anlage 2) sind die Änderungen rot geschrieben, die vorherigen Regelungen gestrichen, aber lesbar. Ebenfalls ist der Beschlussvorlage eine durchgeänderte Fassung (Anlage 3) beigelegt.

gez. Cornelia Prehl
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		☐ keine finanzielle Auswirkungen
EUR 399.317 EUR	EUR	
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto: 61100/54131000	Betrag: 399.317 EUR
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		Gez. Prehl

Die Richtigkeit des Beschlusses und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden ist.
Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.


Christiane Müller
Bürgermeisterin

